

Bekanntmachung

der
Gemeinde Unterreit

Beschluss des Bebauungsplanes „Stadl Nord III“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterreit hat mit Beschluss vom 14.12.2021 den Bebauungsplan „Stadl Nord III“ i.d.F. vom 14.12.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Stadl Nord III“ in Kraft.

Der Bebauungsplan befindet sich im Ortsteil Stadl und umfasst nach zwischenzeitlich erfolgter Vermessung die Grundstücke Flurnummer 667, 667/1, 667/2, 667/3, 668 und 668/4, jeweils Gemarkung Wang, sowie Teilflächen der Grundstücke Flurnummer 656/2, 660, 666 und 670, jeweils Gemarkung Wang. Das betroffene Gebiet wird im Norden und im Osten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Westen grenzt es an den Elsbether Weg sowie an landwirtschaftliche Flächen, im Süden an den Ortsteil Stadl. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im **Rathaus Gars a.Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a.Inn** während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

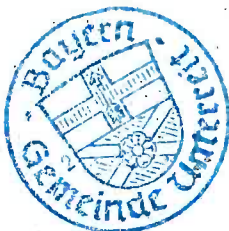
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterreit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.unterreit.de zu finden.



Gars a.Inn, den 02.12.2022

Christian Seidl, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 05.12.2022

Abzunehmen am: 09.01.2023

Abgenommen am: Unterreit, 9.1.23

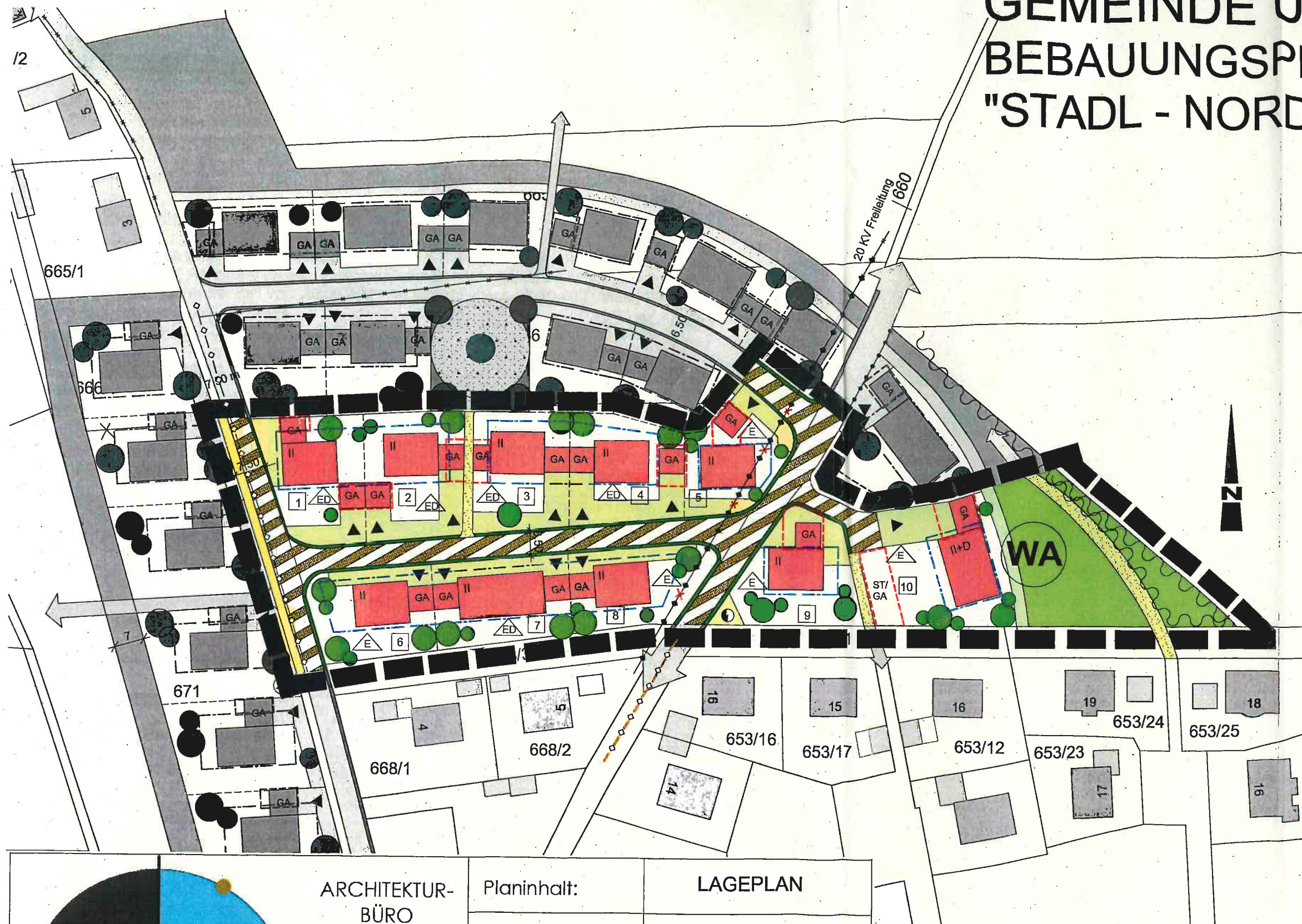
Ort, Datum

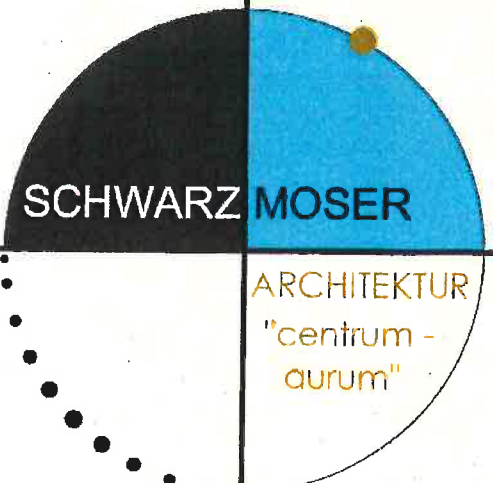
ua
Unterschrift

GEMEINDE UNTERREIT¹²

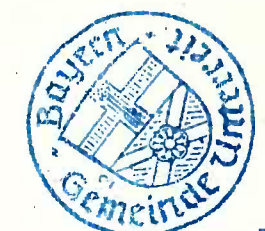
BEBAUUNGSPLAN

"STADL - NORD III" TEIL 1



	ARCHITEKTUR-BÜRO	Planinhalt:	LAGEPLAN
	CENTRUM-AURUM	Massstab:	1:1000
		Fertigungsdaten:	
	GUMPOLDING 6 84428 BUCHBACH + 49 (0)8086 1664 + 49 (0)179 8787590 info@centrum-aurum.de www.centrum-aurum.de	Entwurf:	07.09.2021
		Änderung:	14.12.2021
		Satzung:	14.12.2021

Gde. Unterreit, B-Plan „Stadl-Nord III“, Teil 1, i.d.F.v. 14.12.2021



Seidl
Seidl
Erster Bürgermeister
Plan- Textteil u. Begründung